



STIFTUNGSSTATUT

der Stiftung Platta Pussenta mit Sitz in Laax

I. Zweck und verfügbare Mittel

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Stiftung Platta Pussenta" besteht mit Sitz in Laax eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

2. Kapital

Das Stiftungskapital nach Errichtung der Stiftung beträgt Fr. 5'000.00 (Franken fünftausend 00/100). Es wird durch Zuwendungen der Stifter und Dritter vermehrt werden.

3. Domizil

Die Gesellschaft nimmt Domizil c/o Gemeindeverwaltung Laax, Via Principala 60c, 7031 Laax.

4. Zweck

Die Stiftung bezweckt die Hege und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft der vier Gemeinden Falera, Schluein, Sagogn und Laax. Insbesondere sollen durch jährliche Massnahmen wie Waldpflege, Säuberungen und Heckenpflege die in diesem Raum bestehenden Weideflächen und ökologisch wertvollen Biotope vor dem Einwachsen und Verwildern bewahrt werden.

II. Organisation

5. Überblick

Die Organe der Stiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat
- b) Die Revisionsstelle

6. Stiftungsrat

Die Leitung der Stiftung, deren Vertretung nach aussen, die Vermögensverwaltung und die Bestimmung des Einsatzes der finanziellen Mittel obliegen einem Stiftungsrat, bestehend aus höchstens fünf bis sieben Mitgliedern, der sich selbst konstituiert. Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen nach Möglichkeit in den Standortgemeinden Wohnsitz haben.

Bei Demissionen ernennt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Präsidenten die Nachfolge. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

7. Verwaltung und Buchführung

Der Stiftungsrat kann für die Geschäftsleitung ein Reglement erlassen. Er erstellt von seinen Sitzungen ein Protokoll, führt eine ordentliche Buchhaltung und erstellt jährlich eine Erfolgsrechnung und Bilanz.

Geschäftsbericht, Erfolgsrechnung und Bilanz sind nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat der Revisionsstelle zu unterbreiten und darauf der zuständigen Aufsichtsbehörde über Stiftungen einzureichen.

8. Organisation des Stiftungsrates

Grundsätzlich entscheidet der Stiftungsrat über den Einsatz der Mittel der Stiftung. Der Stiftungsrat kann einen Ausschuss von drei Mitgliedern mit dieser Aufgabe betrauen.

9. Beschlussfassung im Stiftungsrat

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmeneinstand steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Mit Zustimmung aller Stiftungsräte können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

10. Revisionsstelle

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat ist berechtigt, die Revisionsstelle neu zu besetzen. Als Revisionsstelle kann eine Treuhandgesellschaft ernannt werden.

II. Auflösung der Stiftung

11. Änderung des Stiftungszweckes

Sofern der Stiftungszweck in der im Stiftungsstatut umschriebenen Form nicht mehr erreichbar sein sollte, kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrates eine Zweckänderung vornehmen, wobei der neue Stiftungszweck sich möglichst im Rahmen des ursprünglichen Stiftungszweckes bewegen soll.

12. Liquidation

Sofern aus irgendwelchen Gründen eine Liquidation der Stiftung notwendig werden sollte, so ist das dannzumal noch vorhandene Stiftungskapital je zur Hälfte der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz und dem Fonds Landschaft Schweiz zuzuweisen.

Die vom Stiftungsrat vorgesehene Aufteilung des Stiftungskapitals und die Zuweisung desselben bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.



Die vorliegenden Bestimmungen wurden durch den Stiftungsrat am 31. August 2021 verabschiedet.

Laax, 31. August 2021

Für den Stiftungsrat:

Christian Buchli
Stiftungsratspräsident

Maurus Cavigelli
Mitglied des Stiftungsrates

Von der Finanzverwaltung
Graubünden genehmigt
gemäss Verfügung vom 9.12.2021

Chur, den 9. Dezember 2021